

## **Deutschland:**

**Die deutsche Schuldenumwandlungsfazität und Herausforderungen für ihre weitere Umsetzung**



Hintergrund – Deutschland: Die deutsche Schuldenumwandlungsfazität  
und Herausforderungen für ihre weitere Umsetzung

Erschienen: 19.11.2012

erlassjahr.de - Entwicklung braucht Entschuldung

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 - 46 93 - 196

Fax: +49 (0) 211 - 46 93 - 197

E-Mail: [buero@erlassjahr.de](mailto:buero@erlassjahr.de)

Website: [www.erlassjahr.de](http://www.erlassjahr.de)

Autor: Jürgen Kaiser

V.i.S.d.P Sebastian Bonse Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 211 - 46 93 - 211

E-Mail: [s.bonse@erlassjahr.de](mailto:s.bonse@erlassjahr.de)

Bild: xtra06 / photocase.com

## 1. Hintergrund und Geschichte

Die deutsche FZ - Schuldenumwandlungsfazilität wurde 1993 aus der Taufe gehoben, nachdem Bundeskanzler Kohl bei der Weltumweltkonferenz in Rio de Janeiro 1992 einen innovativen deutschen Beitrag zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen angekündigt hatte. Die Fazilität wurde 1993 erstmals mit 50 Millionen DM ausgestattet.

Seither wurden sowohl ihre finanziellen Kapazitäten als auch ihr Mandat schrittweise ausgeweitet. Aktuell ist die Vereinbarung von FZ – Schuldenumwandlungen in Höhe von bis zu 150 Millionen € pro Haushaltsjahr zugunsten von Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit möglich.

## 2. Regularien

Die (einzige) verbindliche Rechtsgrundlage der Fazilität findet sich im Einzelplan 23 des jährlichen Haushaltsgesetzes. Die Haushaltsvermerke Nr. 3 bei den FZ-Einnahmetiteln Kap. 2302 Tit. 166 01 und Tit. 186 01 bestimmen:

*Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007“ (kurz: FZ-/TZ-Leitlinien) einsetzt oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlt. Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.*

Die Umsetzung bzw. Durchführung von FZ – Schuldenumwandlungen erfolgt auf Grundlage der sog „Swapmodalitäten“, die zuletzt 2008 angepasst wurden. Diese haben allerdings keine rechtlich bindende Außenwirkung, sondern regeln „nur“ das Verfahren innerhalb der Bundesregierung.

Die Modalitäten besagen u.a.:

### **Umwandlungsberechtigte Länder und Grundvoraussetzungen**

*Der Forderungsverzicht kommt für Länder mit niedrigem und niedrigem mittlerem Einkommen<sup>1</sup> in Betracht,*

*- die vom Pariser Club in einer Umschuldungsvereinbarung die sog. „Swap-Option“ erhalten haben,*

*- die auch ohne Umschuldungsvereinbarung mit dem Pariser Club einen Schuldenentlastungsbedarf aufweisen. Der Schuldenentlastungsbedarf wird insbesondere auf der Basis folgender externer Verschuldungsindikatoren bewertet: a) Verhältnis Schulden (NPV) ./ Exporte und b) Verhältnis Schuldendienst ./ Exporte. Eine Schuldenumwandlung kommt danach im Grundsatz ab einem Schulden- (NPV) ./ Exporte - Verhältnis von **150 % und höher** oder ab einem Schuldendienst ./ Exporte – Verhältnis von **15 % und höher** in Betracht. Schuldenumwandlungen sind von der vertragsgemäßen Erfüllung bestehender Umschuldungsabkommen bzw. Kreditverträge durch die Schuldnerländer abhängig. Insbesondere darf kein Junktim ausgebracht sein, d.h. es dürfen keine Zahlungsrückstände bestehen. Dieses gilt für FZ- und Handelsforderungen.*

---

<sup>1</sup> sog. LICs bzw. LMICs – low income bzw. lower middle income countries mit einem Pro-Kopf-Einkommen bis zu 3.465 USD / 2005 (jährliche Anpassung gemäß Weltbank – Länderklassifizierung)

*Auf bislang noch nicht umgeschuldete FZ-Forderungen kann ganz oder teilweise mit der Maßgabe verzichtet werden, daß das Schuldnerland Gegenwertmittel in Höhe von 100 % der FZ-Verzichtsumme für vereinbarte Maßnahmen (s. Abschnitt Nr. 3.1) einsetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann für Länder, die bereits in der Vergangenheit Pariser Club-Umschuldungen durchgeführt haben und mit dem IWF zu-frieden stellend zusammenarbeiten, die Höhe der einzusetzenden Gegenwertmittel mit Zustimmung des BMF auf 90 % herabgesetzt werden.*

*Auf umgeschuldete FZ-Forderungen kann ganz oder teilweise mit der Maßgabe ver-zichtet werden, daß das Schuldnerland Gegenwertmittel in Höhe von 30 % (bei IDA-only-Ländern) bzw. 50 % der FZ-Verzichtsumme (bei sonstigen Ländern) für verein-barte Maßnahmen (s. Abschnitt Nr. 3.1) einsetzt.*

### 3. Bilanz und öffentliche Wahrnehmung

Bis Ende 2010 sind unter der Fazilität 21 Empfängerländern deutscher Entwicklungszusam-menarbeit rund 1,3 Mrd. € zur Umwandlung zugesagt worden. Damit ist die deutsche Fazi-lität eines der größten Schuldenumwandlungsprogramme aller öffentlichen Geber.<sup>2</sup>

Evaluierungen und wissenschaftliche Bewertungen des Programms kommen zu durchweg positiven Ergebnissen hinsichtlich der entwicklungspolitischen Wirksamkeit des Programms.<sup>3</sup>

Durch die Kooperation mit dem *Global Fund to Fight Aids, Malaria and Tuberculosis (GFATM)* im Rahmen des *Debt2Health (D2H)* Programms wurde die deutsche Fazilität zum Pionier in der Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen bei *Schuldenumwandlung-en*.<sup>4</sup> Dadurch dass bei D2H die Mittelvergabe in Zusammenarbeit mit den im Gesundheits-bereich tätigen Organisationen sowie den Betroffenen-Vertretern im Empfängerland erfolgt, leistete die deutsche Fazilität auch im Bereich der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Pionierarbeit. Bilateral gelang dies in eindrucksvoller Weise auch bei dem *Fondo Peruano Aleman (FPA)*. Dieser wird von einem trilateralen Komitee aus den beiden Regierungen und der peruanischen Zivilgesellschaft verwaltet und erhielt im Blick auf Projektauswahl und -gestaltung über dem Durchschnitt liegende Bewertungen in der Vergleichsgruppe öffentlich geförderter Projekte.<sup>5</sup>

### 4. Probleme und mögliche Lösungsansätze

Die deutsche Umwandlungsfazilität hat sich im Hinblick auf Umfang, Mandat und Regularien im Laufe ihrer noch jungen Geschichte verschiedene Male verändert. Sie sollte das auch weiterhin an solchen Punkten tun, wo Programm und Praxis nicht mehr den Anforderungen der Entwicklungspolitik und den Gegebenheiten der internationalen Schuldner-Gläubiger-Beziehungen entsprechen. Reformbedarf besteht aktuell in folgenden Problem-Bereichen:

- **Die Zahl der sich qualifizierenden Länder schrumpft erheblich.** Schuldenum-wandlungsklauseln in Pariser-Klub-Abkommen sind inzwischen die Ausnahme ge-worden, da die Umschuldungskonditionen für Niedrigeinkommensländer in der Regel (unter *Cologne Terms*) einen vollständigen Forderungsverzicht im Rahmen der HIPC-Initiative vorsehen. Länder mit niedrigem mittleren Einkommen erhalten nur noch in seltenen Fällen Umschuldungen unter den *Houston Terms*, welche ebenfalls eine

<sup>2</sup> Dies verdankt sich allerdings u.a. der Tatsache, dass Deutschland eines der wenigen Geberländer ist, welche FZ noch immer in Form von Rückzahlbaren Darlehen gewähren.

<sup>3</sup> Die umfassendste offizielle Evaluierung bislang ist Berensmann, K.: Debt Swaps – ein geeignetes entwicklungs-politisches Instrument? DIE März 2007; ebenfalls sehr gute Noten erhält das deutsche Programm (im Gegensatz zum Beispiel zum französischen C2D Programm) in der jüngsten vergleichenden Darstellung weltweiter Umwand-lungesprogramme in: Buckley, R.P.: Debt-for-Development-Exchanges. History and New Applications; Cambridge University Press 2011.

<sup>4</sup> <http://www.theglobalfund.org/en/innovativefinancing/debt2health/>

<sup>5</sup> <http://www.fcpa.org.pe/> Auswertung durch das DIE siehe: Ashoff, G. et alia: Wirkungsanalyse des Deutsch-Peruanischen Gegenwertfonds; Bonn 2007

Umwandlungsklausel enthalten. Nur zwei neue Umschuldungen unter *Houston Terms* wurden seit 2005 vereinbart.

Dem hat das Modalitäten-Papier von 2008 entsprochen, indem es auch die Möglichkeit einer Umwandlung von nicht umgeschuldeten FZ – Verbindlichkeiten vorsieht, sofern das betreffende Land Schuldenindikatoren aufweist, welche etwa in der Größenordnung der Zugangskriterien zur HIPC-Initiative liegen und damit ein Schuldenproblem indizieren.

Der Kreis der zugangsberechtigten Länder wird dadurch eingeschränkt, dass das Finanzministerium die Existenz einer Swap Klausel lediglich in den Fällen als hinreichendes Qualifikationskriterium akzeptiert, in denen umgeschuldete Forderungen umgewandelt werden sollen. Bei nicht umgeschuldeten Forderungen sieht der BMF ausschließlich die Möglichkeit der Qualifizierung durch die Existenz eines Schuldenproblems, indiziert durch die Überschreitung der genannten Grenzwerte für Schuldenstand/Exporteinnahmen oder Schuldendienst/Exporteinnahmen. Für eine solche Interpretation liefern die ressortabgestimmten Modalitäten keine Grundlage.

Ein zusätzliches Problem liegt allerdings auch bei Vorliegen hoher Schuldenindikatoren in der unterschiedlichen Interpretation der Werte für die einzelnen Länder: Internationale Praxis<sup>6</sup> ist, dass der gesamte Auslandsschulden-Schuldenstand (also öffentliche und private Verbindlichkeiten) zugrunde gelegt wird. BMF hingegen ist der Ansicht, dass nur die externen öffentlichen Schulden eines Landes berücksichtigt werden sollten. Dadurch fallen eine Reihe von Ländern, die nach Ansicht der Internationalen Finanzinstitutionen eine kritische Verschuldung aufweisen aus der Möglichkeit einer Entlastung unter der deutschen Fazilität heraus.<sup>7</sup> Selbst abgesehen von der Willkür, die der Festlegung von Grenzwerten notwendigerweise innewohnt, gibt es keine zwingenden Gründe für die engere Auslegung der einmal festgelegten Grenzwerte:

Da die Grenzwerte dazu dienen, entschuldungsbedürftige Länder von nichtbedürftigen zu unterscheiden, muss gefragt werden, ob private externe Schulden, deren Berücksichtigung vom BMF ausgeschlossen wird, tatsächlich kein Problem für das betreffende Land darstellen. Dies muss verneint werden, da private externe Verbindlichkeiten direkt die Zahlungs- und Devisenbilanz eines Landes belasten. Indirekt bedeuten sie darüber hinaus ein erhebliches Risiko für die öffentlichen Haushalte. Einige der spektakulärsten Staatsschuldenkrisen der jüngeren Geschichte nahmen - bei eigentlich soliden Staatsfinanzen – ihren Ausgang im privaten Finanzsektor. Ebenso wenig wie die Bundesregierung 2008 die Schieflagen einiger deutscher Banken, für die sie keinerlei rechtlichen Verpflichtungen unterlag, einfach ignorieren konnte, konnten das beispielsweise die Regierungen Indonesiens 1998 oder Irlands 2009. Die schlichte Ausblendung privater Verbindlichkeiten führt deshalb zu gravierenden Fehleinschätzungen der Risiken denen ein souveräner Schuldner unterliegt.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Global Development Finance der Weltbank und in Übereinstimmung mit den von Weltbank und Internationalem Währungsfonds gemeinsam erstellten externen Schulden-Tragfähigkeitsanalysen (DSAs).

<sup>7</sup> Aktuell gehörten auf der Grundlage von GDF 2011 mit Daten von Emde 2009 zu Länder, die sich nach der einen Lesart qualifizieren könnten, nach der anderen möglicherweise ausgeschlossen blieben: Bosnien-Herzegowina, El Salvador, Guatemala, Jamaika, Moldawien, die Philippinen, Armenien, Kolumbien, Nicaragua, die Ukraine, Sri Lanka, Serbien und Tonga.

<sup>8</sup> Im Hinblick auf Fehleinschätzungen, welche aus genau dieser falschen Annahme durch den IWF bei der Beurteilung der Schuldensituationen einzelner Länder ergeben haben, sprach sich im März auch der damalige Direktor des IWF, Strauss-Kahn, für einen Einschluss der privaten Verbindlichkeiten aus. *“Sovereign risks have been transformed in a number of important ways as a direct consequence of the crisis and major fault lines in the financial sector. As the public sector intervened to support financial institutions, distinctions between sovereign and non-sovereign and private liabilities have been blurred, and public exposure to private risks has increased,”* IMF Managing Director Dominique Strauss-Kahn said in his opening remarks.

und:

Die existierenden Regeln und Grenzwerte sollten im Zusammenhang mit der Entschuldungsfazilität so interpretiert werden, dass in Übereinstimmung mit der Praxis der IFIs jeweils der gesamte Auslands-Schuldenstand bzw. Schuldendienst für die Qualifizierung eines Landes berücksichtigt wird. Die Umwandlung selbst bleibt natürlich auch weiterhin auf öffentliche Schulden beschränkt.

- **Die Regeln bezüglich des zu gewährenden Discounts auf die Einzahlung des Empfängerlandes sind zu starr und behindern Innovationen bei der Zusammenarbeit mit Multilateralen Organisationen und der Zivilgesellschaft.** Überall dort, wo nicht staatliche Vorhaben des Empfängerlandes die Nutznießer der bereitgestellten Gegenwertmittel sind, ergibt sich ein Verteilungsproblem zwischen dem vorgesehenen Empfänger und dem Staat. So bedeutet z.B. die Zusammenarbeit mit dem GFATM, dass das Empfängerland ohne einen Discount keine Zahlungserleichterung genießt, sondern im Extremfall sich der aktuelle Schuldendienst durch die Umwandlung sogar erhöht, da längerfristige Zahlungsverpflichtungen in kurzfristigere umgewandelt werden. Dies stellt einen erheblichen negativen Anreiz für ein eigentlich allseits vorteilhaftes Vorhaben dar. Bei der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kann es sein, dass der Staat sich nicht selbst als hinreichend Begünstigter einer Schuldenreduzierung begreift. Eine „Teilung“ des Entlastungseffekts, indem ein (größerer) Discount eingeräumt werden kann, würde zwar die für die vereinbarten Projekte bereitgestellten Mittel reduzieren, könnte aber entscheidend helfen, die Schuldenumwandlung zu einer win-win(-win)-Situation zu machen. Eine flexiblere Nutzung im Hinblick auf Diskontgewährungen im Rahmen klarer Grenzen sollte ermöglicht werden.

- **Unklarer Charakter als Entschuldungs- oder Entwicklungsfinanzierungsinstrument.** Ziffer 3.3 der Modalitäten sieht vor, dass die durch Schuldenumwandlung zu finanzierenden Vorhaben zusätzlich zur regulären bilateralen Zusammenarbeit sein müssen. Damit wird der Netto-Entschuldungseffekt der Schuldenumwandlung für den öffentlichen Haushalt auf den gegebenenfalls zu gewährenden Discount begrenzt, ist in Fällen ohne Discount also gleich null. Damit funktioniert die Fazilität zwar als innovatives Entwicklungsfinanzierungs- aber nicht als Entschuldungsinstrument. Dies entspricht auch der Wahrnehmung durch die meisten Kommentatoren des Programms – zumal auch die umgewandelten Beträge praktisch nirgendwo eine Größenordnung erreichen, welche spürbaren Einfluss auf die Schuldentragfähigkeit haben könnte.

Allerdings widerspricht dieser Tatsache die Gestaltung der Zugangskriterien, welche sich im Rahmen der prinzipiell durch ihre pro-Kopf-Einkommen qualifizierten Ländergruppe ausschließlich auf die Verschuldungssituation des Empfängerlandes bezieht. Diese Inkongruenz sollte dahin gehend aufgelöst werden, dass Schuldenumwandlungen grundsätzlich der gesamten durch ihren Einkommensstand qualifizierten Ländergruppe angeboten werden können, sofern die vorgeschlagenen Vorhaben den Förderungskriterien entsprechen. Eine Beschränkung auf bei Deutschland nennenswert verschuldete Länder ist im übrigen automatisch gegeben, da andernfalls keine umwandelbaren Forderungen bestünden. Der im Bundeshaushalt festgelegte Plafonds bleibt von der Flexibilisierung der Kriterien ohnehin unberührt.

- **Drohender Ausschluss von Ländern mit marktnahen Finanzierungen aus**

---

*“A wider definition of sovereign risk is warranted, one where core fiscal variables and the macroeconomic context are complemented with elements reflecting broader balance sheet developments, debt portfolio structure, investor base, cross-border linkages, and financial assets of a country,” Mr. Strauss-Kahn said.*

Siehe: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2011/pr1191.htm>

**Deutschland.** 2011 verlangt das BMF erstmals, dass Länder, welche in den Genuss von Schuldenumwandlungen kommen wollen, keine marktnahen Finanzierungen von der Bundesregierung bekommen dürfen. Der Gedanke hinter dieser Bedingung ist, dass Länder, welche ein Schuldenproblem haben, keine ausreichende Gewähr für die Rückzahlung von Mitteln bieten, für die die KfW (oder Euler-Hermes) ihrerseits auf Risiko des Bundes Rückzahlungsverpflichtungen am Markt eingegangen ist.

Ein solches Junktim wäre völlig neu. Im Zusammenhang mit keiner der bislang mehr als 70 einzelnen Umwandlungen seit 1993 ist dieser Einwand vom BMF, der KfW oder sonst jemand erhoben worden. Im Haushaltsgesetz und in den ressortabgestimmten Modalitäten wird eine Schuldenumwandlungen daran gebunden, dass keine Zahlungsrückstände bestehen. So weit sich eine Schuldenumwandlung überhaupt auf die Zahlungsfähigkeit eines Landes auswirkt (s.o.), wird diese durch die Operation verbessert. Es ist bislang auch kein Fall genannt worden, in dem nach einer Schuldenumwandlung ein Land mit Rückzahlungen auf marktnah vergebene Kredite in Zahlungsrückstand geraten wäre.

Zum Stand Ende 2009 hatten 14 von 21 Ländern, mit denen bis dato Schuldenumwandlungen vereinbart worden sind, Handelsschulden gegenüber Deutschland im Zusammenhang mit Hermes-Bürgschaften. Dazu kommen diejenigen der übrigen 7 Länder, welche teilweise Marktfinanzierungen im Rahmen der FZ erhalten haben. Alle diese Länder hätten bei Anwendung eines solchen Junktims ihre jeweiligen Umwandlungen, welche seither problemlos und ohne Zahlungsverzüge umgesetzt wurden, nicht erhalten dürfen.

Im Kern besteht der Irrtum eines solchen Junktims darin, dass es Schuldentragfähigkeitsprobleme als etwas Statisches betrachtet, was schwarz oder weiss, entweder gegeben oder nicht gegeben ist. Tatsächlich bauen sich - wie wir in der Eurokrise erneut erleben - Überschuldung schrittweise auf. Nicht jedes Land, welches einen Grenzwert überschreitet, muss daraufhin in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Selbst Verhandlungen im Pariser Club finden häufig und sinnvollerweise in einer pre-default Phase statt. Schließlich ist im Regelfall eine zeitige Um- oder Entschuldung aus der Sicht aller Beteiligten sinnvoller und kostengünstiger ist als eine verschleppte.

Da eine negative Kopplung von Schuldenproblem und Schuldenumwandlung den Kreis von sinnvoll zugangsberechtigten Ländern unnötig und künstlich einschränken würde, soll eine solche Einschränkung nicht vorgenommen werden. Davon unabhängig ist eine klarere Zweckbestimmung des Instruments Schuldenumwandlung zwischen den Zielen von Entschuldung und Entwicklungsfinanzierung (s.o.) dringend geboten.

## 5. Mögliche Reformschritte

Die Notwendigkeit einer Reform hin zu größerer Kohärenz wird auch durch die Entscheidung der Bundesregierung unterstrichen, Ägypten und Tunesien „politische“ Schuldenumwandlungen zur Unterstützung der begonnenen Demokratisierungsprozesse anzubieten. Beide Länder hätten sich unter der oben beschriebenen „engen“ Auslegung der „Modalitäten“ nicht qualifiziert, sondern allenfalls dadurch, dass die Existenz eines Schuldenproblems auch anders als durch die genannten Verschuldungsgrenzwerte angezeigt werden kann.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Dort heisst es (s.o.): **Umwandlungsberechtigte Länder und Grundvoraussetzungen**

*Der Forderungsverzicht kommt für Länder mit niedrigem und niedrigem mittlerem Einkommen in Betracht,*

(...)

*- die auch ohne Umschuldungsvereinbarung mit dem Pariser Club einen Schuldenentlastungsbedarf aufweisen. Der Schuldenentlastungsbedarf wird **insbesondere** auf der Basis folgender externer Verschuldungsindikatoren bewertet: a)... (Hervorhebung erlassjahr.de)*

Die Anerkennung des von IWF und Weltbank für beide Länder festgestellten Schuldenentlastungsbedarfs und die dementsprechend flexible Handhabung der Swapmodalitäten wird von uns ausdrücklich begrüßt. Sie unterstreicht die Notwendigkeit einer Neuformulierung der Modalitäten im Interesse größerer Kohärenz und entwicklungspolitischer Wirksamkeit.

Wir plädieren dafür, diese faktische Mandatsausweitung des Instruments zum Anlass einer Reform einschließlich einer Präzisierung des Mandats der Fazilität zu nehmen. Diese sollte in zwei Schritten erfolgen:

- Durch eine verbindliche Entscheidung des Haushaltsausschusses sollte unverzüglich die Einrechnung aller Auslandsschulden bei der Bestimmung der Schuldenindikatoren bzw. des Schuldenentlastungsbedarfs festgeschrieben und eine künstliche Einschränkung ausgeschlossen werden, um eine möglichst flexible Nutzung des innovativen Potenzials der Fazilität zu gewährleisten.
- Im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung 2013 im Laufe des Jahres 2012 sollte eine grundlegendere Überarbeitung des Instruments einschließlich aller Zugangs- und Umsetzungskriterien in Angriff genommen werden. Dabei sollte auf die vorhandenen Evaluierungen des Programms aufgebaut und auch Erfahrungen mit Schuldenumwandlungsprogrammen anderer Geber genutzt werden.<sup>10</sup>

Im Zusammenhang mit einer gründlichen Überprüfung und Reform des Instrumentariums sollte auch erwogen werden, die Fazilität für die Umwandlung nicht-konzessionärer Forderungen (Handelsforderungen) zu öffnen. Eine solche Reform hätte zunächst nur für den Bundeshaushalt, nicht aber für die potenziellen Empfängerländer Vorteile, da die Bundesregierung damit die Möglichkeit erhielte, die Streichung möglicherweise nicht vollständig einbringbarer kommerzieller Forderungen durch hundertprozentig sichere Mittel aus dem Einzelplan 23 zu ersetzen. Dieser Tatsache müsste gegebenenfalls durch eine marktorientierte Gestaltung des jeweiligen Discounts Rechnung getragen werden.

---

<sup>10</sup> Eventuell könnten Haushaltsausschuss und AwZ externe Expertise durch eine Anhörung dafür heranziehen.